


Rev.: 1.30 Date: 10.10.2021 Page: 1 von 6	Allgemeine Geschäftsbedingungen „AGB“	
Document No.: Reference:	DOC211010001 AGB für Lieferungen und Leistungen der Spezial-EMV GmbH	

1 GELTUNGSBEREICH

- Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) gelten für alle zwischen dem Auftraggeber und der Spezial-EMV GmbH (im Folgenden kurz „SE“ oder „Auftragnehmerin“) vereinbarten Leistungen einschließlich der auftragsrelevanten gesondert beschriebenen Nebenleistungen. Weiterhin gelten die jeweils zusätzlichen Bedingungen (z.B. Zeichennutzungsbedingungen) in aktueller Form, welche auf der Webseite www.spezial-emv.de/download veröffentlicht sind. Die Anwendbarkeit zusätzlicher Bedingungen wird dem Auftraggeber gesondert schriftlich mitgeteilt.
- Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von öffentlichen-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 I BGB.
- Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung und werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn die Auftragnehmerin diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese AGB gelten auch für künftige Verträge im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, ohne dass die SE hierauf gesondert hinweisen muss.
- Abweichend von diesen AGB getroffene individuelle Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform (§ 126 BGB).
- Gesonderte rechtliche Anforderungen gemäß den zugrundeliegenden „Akkreditierungs- oder Zulassungsanforderungen“ gelten entsprechend den Vorgaben der beteiligten Organisationen.


2 UMFANG DER LIEFERUNG UND LEISTUNG

- Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Wurde ein Vertrag geschlossen, ohne dass solche beiderseitigen Erklärungen vorliegen, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin verbindlich. Änderungen des Vertragsinhaltes können die Vertragsparteien nur einvernehmlich und in Schriftform festlegen. Ergänzende Dienstleistungen (z.B. Prüfung der Produktspezifikationen, Funktionsfähigkeit des Prüfgegenstandes), die nicht expliziert im Angebot aufgeführt sind, werden nicht durch die SE geschuldet.
- Die SE ist berechtigt, die Art der Prüfmethode und der verbundenen Leistungserbringung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu definieren, sofern keine abweichenden Vereinbarungen oder Bedingungen festgelegt wurden, oder gesetzliche Vorschriften dieses ausschließen. Sofern sich nach Auftragserteilung wesentliche normative oder zwingende gesetzliche Änderungen der Anforderungen ergeben, wird der Auftragnehmer durch die SE schriftlich informiert. Zusätzliche daraus entstehende Leistungen sind durch den Auftraggeber schriftlich freizugeben.
- Die SE übernimmt bei Prüfaufträgen keine Verantwortung für die Sicherheit sowie die Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften (z.B. Strahlenschutz, Lärmschutz, mechanische Sicherheit des Prüfmusters), sofern diese vom Auftraggeber gestellt sind.

3 URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE

- An Kostenvoranschlägen, Prüfplänen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die SE Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Prüfpläne und andere zum Angebot gehörende Unterlagen sind, wenn der Auftrag der Auftragnehmerin nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- Die Urheberrechte der im Rahmen des Auftrages erstellten Berichte, Prüfberichte, Berechnungen, Darstellungen und Ergebnisse liegen bei der SE. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken, auch auszugsweise, bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der SE. Eine erteilte Zustimmung kann jederzeit ohne die Angabe von Gründen widerrufen werden. Die Weitergabe ist in diesem Fall unverzüglich auf eigene Kosten des Auftraggebers zu stoppen und Veröffentlichungen sind soweit möglich zurückzuziehen. Jede Änderung von Form oder Inhalt von Prüfberichten der SE ist dem Auftraggeber nicht gestattet.
- Im Rahmen des Auftrages erhält der Auftraggeber ein nicht übertragbares und unbefristetes Nutzungsrecht über die dokumentierten Leistungsergebnisse. Dieses ist auf die gewöhnliche Nutzung (z.B. Nachweis der Konformität eines Produktes) beschränkt. Die Ergebnisse dürfen nur in vollständiger Form weitergegeben werden, es sein denn, einer auszugsweisen Weitergabe von Leistungsergebnissen wurde durch die SE vorher schriftlich zugestimmt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) LYT210323055 • Template-Rev.: 1.0000	History-ID: 2251	Dokument Status: Reviewed (Final Status)
---	---------------------	--

Rev.: 1.30 Date: 10.10.2021 Page: 2 von 6	Allgemeine Geschäftsbedingungen „AGB“	
Document No.: Reference:	DOC211010001 AGB für Lieferungen und Leistungen der Spezial-EMV GmbH	

- Die Nutzung und Veröffentlichung von Prüfzeichen und Zertifikaten der SE durch den Auftraggeber erfolgt nach den Vorgaben der jeweils gültigen Zeichennutzungsbedingungen. Eine Nutzung und Veröffentlichung sind durch den Auftraggeber bei der SE im Vorhinein zu beantragen.

4 KOSTEN UND VERSAND

- Sofern die SE und der Auftraggeber gemäß Vertrag einen Festpreis vereinbart haben, kommt dieser zur Abrechnung. Sofern der Leistungsumfang bei Vertragsabschluss nicht abschließend festgelegt ist, erfolgt die Abrechnung nach Zeitaufwand gemäß den im Vertrag festgelegten Leistungssätzen. Die Abrechnung erfolgt halbstündlich und wird jeweils zur nächsten halben, oder vollen Arbeitsstunde aufgerundet.
- Die Preise gelten ab Labor St. Ingbert oder Labor Perl-Sinz, ausschließlich Verpackung und Fracht, unversichert und zuzüglich der bei Lieferung geltenden Umsatzsteuer.
- Die SE ist dazu berechtigt, Teilabnahmen durchzuführen und für diese Teilvergütungen im Wert der erbrachten Leistungen zu erheben. Die SE ist berechtigt, für bereits vertragsgemäß erbrachte Leistungen Abschlagzahlungen im Wert der vertraglich festgelegten Kostensätze zu verlangen.
- Für die Transportkosten und die Transportversicherung der Prüflinge ist stets der Auftraggeber verantwortlich. Waren (Prüflinge) werden von SE grundsätzlich gemäß INCOTERMS 2000 „ab Werk“ (EXW) St.Ingbert / Perl-Sinz und unverzollt versendet. Der Auftraggeber hat der SE einen Spediteur zu benennen und zu beauftragen, der den Transportauftrag auf seine Kosten und sein Risiko ausführt, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich in der Auftragsbestätigung festgelegt ist.

5 EIGENTUMSVORBEHALT


- Die Waren und Leistungen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung bestehenden Ansprüche Eigentum der Auftragnehmerin (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

6 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- Die Zahlung hat innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Skonti und Nachlässe werden nicht gewährt.
- Die Zahlungen sind zu leisten frei Zahlstelle der Auftragnehmerin. Die Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungs- oder Kundennummer auf das angegebene Bankkonto der SE zu leisten.
- Der Auftraggeber kann nur mit unumstrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers steht der Auftragnehmerin ergänzend zu den gesetzlichen Rechten auf Verzugszinsen und Verzugsschadenersatz das Recht zu, bereits erbrachte Vorleistungen (Prüfberichte, Zertifikate, Konformitätserklärungen) zurückzufordern oder diese für ungültig zu erklären.
- Sofern der SE nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers hindeuten, so ist die SE berechtigt, ihre Leistungen von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bzw. Vorkasse Zahlung abhängig zu machen. Leistet der Auftraggeber binnen einer angemessenen Frist keine Vorkasse, so ist die SE neben der Forderung vom Ersatzansprüchen zur Kündigung des Vertrages berechtigt.
- Die SE ist grundsätzlich berechtigt, einen angemessenen Kostenvorschuss zu erheben. Dieses erfolgt unter Berücksichtigung des Auftragswertes.
- Beanstandungen gegen Rechnungen der SE sind binnen einer Frist von 7 Tagen nach Empfang schriftlich geltend zu machen.

7 FRIST FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

- Hinsichtlich der Frist für Lieferungen und Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Die im Vertrag genannten Leistungsfristen und -termine sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie sind im Vertrag schriftlich festgelegt. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen, Beistellungen, die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen und die Erfüllung aller sonstigen Verpflichtungen voraus. Die SE übernimmt hierfür keine Verantwortung. Der Auftraggeber kann wegen

Rev.: 1.30 Date: 10.10.2021 Page: 3 von 6	Allgemeine Geschäftsbedingungen „AGB“	
Document No.: Reference:	DOC211010001 AGB für Lieferungen und Leistungen der Spezial-EMV GmbH	

Leistungsverzögerungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur vom Vertrag zurücktreten, sofern die SE für die Leistungsverzögerung verantwortlich ist.

2. Die Frist wird bei Lieferung eingehalten, wenn die SE dem Auftraggeber das Ergebnis der durchgeführten Leistung fernmündlich oder schriftlich (Brief, E-Mail) mitgeteilt hat. Falls die Lieferung sich aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so gilt die Frist bei der schriftlichen Meldung der erbrachten Leistung (Brief, E-Mail) innerhalb der vereinbarten Frist als eingehalten.
3. Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen und Leistungen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Terrorismus, Streik, Aussperrung, Pandemie oder den Eintritt anderer unvorhersehbarer Hindernisse zurückzuführen, so wird die Frist angemessen, jedoch mindestens um die Zeit der Unterbrechung verlängert.

8 ABNAHME VON LEISTUNGEN


1. Im Falle von vereinbarten Leistungen oder sofern eine Abnahme vertraglich vereinbart ist, ist der Auftraggeber nach Meldung der Fertigstellung, oder teilweiser Fertigstellung in sich abgeschlossener Teile zu einer unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Die Kosten der Abnahme trägt der Auftraggeber. Kommt der Auftraggeber einer Abnahmeverpflichtung nicht unverzüglich nach, so gilt die Abnahme zwei (2) Wochen nach Leistungserbringung als erfolgt, sofern nicht innerhalb dieser Frist die Abnahme unter Angabe des Mangels verweigert wird. Die SE wird den Kunden auf diese Frist gesondert hinweisen. Eine Abnahmeverweigerung wegen unwesentlicher Mängel wird beiderseitig ausgeschlossen.
2. Ist eine Abnahme nach Beschaffenheit der Leistung nicht möglich, so tritt die Vollendung des Werkes an diese Stelle.

9 MÄNGEL VON LEISTUNGEN

1. Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte, sofern diese nachstehend nicht abweichend geregelt werden. Eine Mängelanzeige des Auftraggebers hat grundsätzlich in Schriftform zu erfolgen.
2. Im Falle eines Mangels hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Nacherfüllung. Die Nacherfüllung des Mangels erfolgt nach Wahl der SE durch Nachbesserung oder Neulieferung und in der Regel auf Kulanzbasis, d. h. ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Eine Anerkenntnis mit Neubeginn der Verjährung liegt nur vor, wenn dies von der SE schriftlich erklärt worden ist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Preisminderung geltend zu machen, welche den Wert der Beauftragung nicht überschreiten darf. Die Nacherfüllung gilt nach erfolglosem zweitem Versuch als fehlgeschlagen, sofern sich aus der Art, oder Sache des Mangels keine anderen Umstände ergeben.
3. Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab dem gesetzlichen Beginn. Es gelten weiterhin die Fristen nach § 218 BGB. Dem Auftraggeber stehen neben den unter §9 genannten Ansprüchen mit Ausnahme von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen keine weiteren Ansprüche und Rechte wegen Mängeln zu.

10 HAFTUNG

1. Die SE haftet gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere wegen Mängeln, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis sowie unerlaubter Handlung - nicht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Schadensersatzansprüche wegen entgangenem Umsatz oder Gewinn, Finanzierungskosten sowie Schäden infolge von Betriebsstillstand oder Produktionsausfall. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Darüber hinaus haftet die SE nach den gesetzlichen Bestimmungen auch bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht haben und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
2. Soweit die SE nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet, ist die Haftung bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Soweit die Haftung ausgeschlossen bzw. beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche

Rev.: 1.30 Date: 10.10.2021 Page: 4 von 6	Allgemeine Geschäftsbedingungen „AGB“	
Document No.: Reference:	DOC211010001 AGB für Lieferungen und Leistungen der Spezial-EMV GmbH	

Haftung der Angestellten, Vertretern und sonstigen Mitarbeitern sowie deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.


- Die Verjährung von Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Soweit nicht vertraglich schriftlich anderweitig geregelt, haftet die SE aus dem Vertrag lediglich gegenüber dem Auftraggeber. Eine Haftung gegenüber Dritten ist mit Ausnahme der Haftung aus Delikt ausgeschlossen.

11 DATENSCHUTZ

- Die SE verarbeitet personenbezogene Daten nur zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages sowie zur Kundeninformation. Eine Weitergabe der Daten an andere juristische oder natürliche Personen erfolgt nicht, es sein denn, die rechtlichen Voraussetzungen hierfür liegen vor. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten werden berücksichtigt. Der Auftraggeber hat das Recht, eine erteilte Einwilligung zur Datennutzung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit zu widerrufen. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten umgehend gelöscht, wenn die Löschung aus gesetzlichen Gründen nicht unzulässig ist.
- Die SE behält sich das Recht vor, Daten auch nach Widerruf zu speichern, sofern dies zur Erfüllung gesetzlicher Zwecke/Pflichten oder Anforderungen des Akkreditierers notwendig ist. Dies schließt Informationen, die Rahmen von regelmäßigen Datensicherungen im Rahmen üblicher Archivierungsprozesse, die auf Backupservern gespeichert werden, mit ein.
- Der Auftraggeber kann sich jederzeit über die über ihn gespeicherten Daten informieren. Er hat ebenfalls das Recht, Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen. Auskünfte zu den gespeicherten Daten und den Datenschutz sind zu richten an unsere Firmenadresse oder per E-Mail an: sales@spezial-emv.de. Mit der Anfrage einer Leistung in unserem Haus erklärt sich der Anfragende damit einverstanden, dass die SE seine Kontaktdaten zur Auftragsbearbeitung verarbeiten darf.

12 VERTRAULICHE INFORMATIONEN

- „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen, Dokumente, Bilder, Zeichnungen, Know-how, Daten, Muster und Projektunterlagen, die von einer Partei (offenbarende Partei) an die andere Partei (übernehmende Partei) ausgehändigt oder in anderer Weise übergeben werden. Dies schließt auch Kopien dieser Informationen in Papier oder elektronischer Form mit ein. Vertrauliche Informationen müssen als solche gekennzeichnet sein. Dieses kann mit dem Hinweis „Vertraulich“ oder einer ähnlichen Formulierung realisiert werden. Eine entsprechende Information hat ebenso bei der mündlichen Weitergabe zu erfolgen.
- Vertrauliche Informationen dürfen von der empfangenden Partei nur zur Erfüllung des Vertragszwecks verwendet werden, sofern keine abweichende ausdrückliche schriftliche Regelung mit der offenbarenden Partei besteht.
- Diese Informationen dürfen von der empfangenden Partei nicht vervielfältigt, verteilt, veröffentlicht oder in sonstiger Form weitergegeben werden. Ausnahmen hieraus ergeben sich auf Grund von richterlicher Anweisung oder weitergehender gesetzlicher sowie behördlicher Bestimmungen. Dieses beinhaltet auch die vertraulichen Informationen, die im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens zwingend an die Aufsichtsbehörden und/oder Akkreditierer weitergeleitet werden müssen.
- Die empfangende Partei wird die erhaltenen vertraulichen Informationen nur denjenigen Personen zugänglich machen, die diese zur Erbringung von Leistungen im Rahmen des Vertrages zwingend benötigen.
- Ausgenommen von diesen Regelungen sind vertrauliche Informationen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits allgemein bekannt waren, oder der Allgemeinheit ohne eine Verletzung bekannt werden. Ebenso ausgenommen sind Informationen, die der empfangenden Partei bei Abschluss des Vertrages nachweislich bekannt waren oder danach von einem dritten in berechtigter Weise bekannt gemacht werden, sowie Informationen, die sich bereits vor der Übermittlung im Besitz der empfangenden Partei befunden haben. Dies schließt Informationen, die von der empfangenden Partei unabhängig von der Übermittlung durch die offenbarende Partei selbstständig entwickelt wurden, mit ein.
- Vertrauliche Informationen bleiben Eigentum der jeweils offenbarenden Partei. Die empfangende Partei erteilt hiermit ihre Zustimmung, jederzeit auf gesonderte Aufforderung der offenbarenden Partei

Rev.: 1.30 Date: 10.10.2021 Page: 5 von 6	Allgemeine Geschäftsbedingungen „AGB“	
Document No.: Reference:	DOC211010001 AGB für Lieferungen und Leistungen der Spezial-EMV GmbH	

sämtliche Vertraulichen Informationen, einschließlich aller Kopien an die offenbarende Partei zurückzugeben, oder zu vernichten. Dieses ist der offenbarenden Partei schriftlich zu bestätigen. Diese Verpflichtung besteht nicht für Kopien von Berichten, Zertifikaten oder Bescheinigungen, die durch die SE erstellt wurden und im Rahmen der allgemeinen Vertragserfüllung und zu Dokumentationszwecken archiviert werden. Ebenso ausgeschlossen hiervon sind Anforderungen, die sich aus Gesetzen, Verordnungen oder Anordnungen eines zuständigen Gerichts, einer Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde, oder Akkreditierers ergeben.

7. Diese Rückgabe- und Vernichtungspflicht entfällt ebenso für Informationen, die im Rahmen von regelmäßigen Datensicherungen durch übliche Archivierungsprozesse, die auf Backupservern gespeichert werden, erfasst wurden.
8. Diese gegenseitige Vertraulichkeitsverpflichtung besteht ab Vertragsbeginn und gilt nach Beendigung des Vertrages für eine Dauer von 5 Jahren fort.

13 ZUTRITTSRECHT

1. Dem Auftraggeber wird gemäß den Regularien der EN ISO/IEC 17025 ein Zutrittsrecht zu den Laboreinrichtungen der SE eingeräumt, sofern keine sicherheitsrelevanten und vertraulichkeitsrelevanten Einwände dagegenstehen.

14 PRÜFMUSTER UND DOKUMENTATION

1. Die vom Auftraggeber an die SE übersendeten Prüfmuster werden nach erfolgter Prüfung verschrottet oder auf Kosten des Auftraggebers an diesen zurückgesendet. Ausgenommen hiervon sind nur Prüfmuster, die auf Grund von gesetzlichen Vorschriften oder gesonderten Vereinbarungen mit dem Auftraggeber eingelagert werden müssen. Eine Einlagerung der Prüfmuster ist kostenpflichtig und muss vom Auftraggeber explizit kostenpflichtig beauftragt werden.
2. An den Auftraggeber übergebene Referenzmuster oder Dokumentationen zur Einlagerung sind der SE auf Anforderung kurzfristig und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Ist der Auftraggeber hierzu nicht in der Lage, so erlischt der aus den Prüfungen heraus resultierende Haftungsanspruch für Sach- und Vermögensschäden gegen die SE.
3. Die SE haftet in keiner Weise für Schäden, die an Prüfmustern im Rahmen der beauftragten Prüfungen entstehen können, unabhängig von der Ursache, die zu einer Schädigung geführt hat.
4. Im Falle des Abhandenkommens von Prüfmustern aus den Laboratorien oder Lagern der SE sowie beauftragten Dritten, haftet die SE bis maximal zum Materialwert der Muster (sofern angegeben). Ist der Materialwert der Prüfmuster nicht angegeben, so entfällt diese Haftung.
5. Der Rückversand von Prüfmustern erfolgt unversichert, unverzollt ab Werk (INCOTERMS 2000, EXW) siehe Abschnitt 4, Absatz 4.
6. Prüfdokumentationen werden für die Dauer von 10 Jahren aufbewahrt. Die Dauer richtet sich nach den derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen für EU-Konformitätsbescheinigungen.

15 UNMÖGLICHKEIT

1. Ist die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung auf die Entscheidung von Regierungsbehörden zurückzuführen (etwa die Versagung einer Exportgenehmigung), so hat die Auftragnehmerin das uneingeschränkte Recht, vom Vertrag zurück zu treten ohne jede Verpflichtung auf eine Ersatzlieferung und ohne jede Verpflichtung auf Leistung eines Schadensersatzes.
2. Für den Fall, dass der Auftraggeber die Auftragnehmerin beauftragt hat, aus Zeitgründen vor Erteilung der Exportgenehmigung bereits wesentliche Vorbereitungen zur Vertragserfüllung einzuleiten, so hat der Lieferer das Recht, den dadurch bedingten Aufwand unabhängig von der Erteilung einer Exportlizenz dem Besteller in Rechnung zu stellen.

16 GERICHTSSTAND

1. Im Falle etwaiger Streitigkeiten werden die Parteien versuchen, sich außergerichtlich zu einigen.
2. Wenn eine außergerichtliche Einigung nicht erzielt werden kann, gilt als alleiniger Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten St. Ingbert (Saarbrücken) / Deutschland.

Rev.: 1.30 Date: 10.10.2021 Page: 6 von 6	Allgemeine Geschäftsbedingungen „AGB“	SPEZIALEMV <small>EMI / EMC TESTLAB & SOLUTIONS</small>
Document No.: Reference:	DOC211010001 AGB für Lieferungen und Leistungen der Spezial-EMV GmbH	

3. Diese AGB sowie sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der SE unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17 VERBINDLICHKEIT DER AGB

1. Diese AGB bleiben auch für den Fall der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Paragraphen in ihren übrigen Teilen verbindlich.
2. Diese AGB treten ab dem Datum Ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzen jeweils die vorhergehende Version.

ENDE DES DOKUMENTES